

8. Antrag des Kreises »Brandenburg«:

Der Verband wolle den vom Kreise Brandenburg mit der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden im Jahre 1895 abgeschlossenen Vertrag übernehmen, um hierdurch sowohl den Mitgliedern als auch den Verbands-Kassen die damit erwirkten Vorteile zu sichern.

Allgemeine Satzungen betreffend:

9. Antrag des Kreises »Schwaben«:

zu § 10, Absatz 6:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

den auswärtigen Vertrauensmännern oder deren Stellvertretern, welche zur Hauptversammlung in Leipzig erscheinen, die Eisenbahnfahrt — Schnellzug-Rückfahrkarte II. Klasse — und Diäten von 15 \mathcal{M} für jeden Verhandlungstag zu gewähren.

10. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

dem § 20 folgende Fassung zu geben:

Das Vermögen des Verbandes ist vom Vorstand einem ersten Bankinstitute in Leipzig zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.

Alle überschüssigen Gelder hat der Vorstand mündlich und verzinslich anzulegen und die Urkunden darüber dem Bankinstitute gleichfalls zur Aufbewahrung einzuhändigen.

Verfügungen über die bei dem Bankinstitute hinterlegten Gelder sind stets von dem amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliede zu vollziehen.

Bei außergewöhnlichen Verfügungen über Teile des Vermögens, wie Ausleihungen von Hypotheken, ist die Unterschrift von drei Vorstandsmitgliedern — gemäß § 14, Absatz 8 der »Allgemeinen Satzungen« nötig.

und bei dessen Annahme:

in § 16, Abs. 1 Zeile 5 die Worte zu streichen:

»sowie« bis »Zuwendungen.«

Kranken- und Begräbnis-Kasse betreffend:

11. Antrag des Kreises »Schwaben«:

in § 4: Absatz 4 zu streichen und zu ersetzen durch:

Werden nach dem Wiedereintritt die Beiträge sofort für die Dauer der Dienstzeit nach Maßgabe von § 7c der »Allgemeinen Satzungen« nachgezahlt, so wird dem Mitgliede die Dienstzeit bei Bemessung des Begräbnisgeldes als Mitgliedszeit angerechnet. Diese Bestimmung erhält rückwirkende Kraft.

12. Antrag der Kreise »Brandenburg« und »Leipzig«:

in § 6: Absatz 2 zu streichen und statt dessen zu setzen:

Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1895 in den Verband eingetreten sind, erwerben für ihre Angehörigen

auf Grund der früher geltenden Satzungen nach zweijähriger Beteiligung an der Kasse 150 \mathcal{M} , nach fünfjähriger 200 \mathcal{M} und nach zehnjähriger Beteiligung 300 \mathcal{M} als Begräbnisgeld.

Witwen- und Waisen-Kasse betreffend:

13. Anträge des Kreises »Schwaben«:

a) in § 2, Absatz 4:

einzufragen nach machen«:

Ebenso erhalten die Angehörigen derjenigen militärpflichtigen Mitglieder, welche während der Dienstzeit oder einer Mobilmachung sterben und nach § 3 keine Pension erhalten können, die von dem betreffenden Mitglied zur Witwen- und Waisen-Kasse eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

b) in § 3:

letzter Satz (»Die Dienstzeit zählt nicht als Wartezeit für die Witwen- und Waisen-Kasse«) zu streichen und zu ersetzen durch:

Werden nach dem Wiedereintritt die Beiträge sofort für die Dauer der Dienstzeit nach Maßgabe von § 7c der »Allgemeinen Satzungen« nachgezahlt, so zählt auch die Dienstzeit als Wartezeit für die Witwen- und Waisen-Kasse. Diese Bestimmung erhält rückwirkende Kraft.

c) Im Falle der Nichtannahme der oben erwähnten Aenderung wird beantragt, folgende Uebergangsbestimmung zu § 3 zu genehmigen:

Die Witwen derjenigen Mitglieder, die am 1. Januar 1895 10 Jahre Mitglied der Witwen- und Waisen-Kasse gewesen wären, wenn diese nicht durch ihre Dienstzeit eine Unterbrechung der Mitgliedschaft erlitten hätten, sollen das Recht behalten, im Fall des vorzeitigen Todes des Mitgliedes, solange die Nachzahlung zu leisten, bis 10 Beitragsjahre zusammen sind.

14. Erledigung sonstiger Anfragen u. s. w.

Die Tagesordnung mit Begründung der Anträge wird den Mitgliedern durch besonderes Rundschreiben bekannt gegeben.

Leipzig, den 26. Mai 1896.

Der Vorstand:

Paul Hempel, Louis Seiring, Vorsitzende.

Otto Carlsohn, Rich. Hingsche, Rich. Hoffmann,

Rich. Hohlfeld, Beisitzer.

Oskar Gottwald, Geschäftsführer.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[23456] Bekanntmachung!

In der Buchhändler Albert Hoffmann'schen Konkursmasse von Glogau soll mit Genehmigung des königlichen Amtsgerichtes hier selbst die einzige und Schlussverteilung erfolgen. Es sind zu berücksichtigen

40323 \mathcal{M} 12 \mathcal{S}

anerkannte und nicht bevorrechtigte Forderungen.

Die Verteilungsmasse beträgt

13858 \mathcal{M} 96 \mathcal{S} .

Der Verteilungsplan liegt auf der hiesigen Gerichtsschreiberei IV. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Dies mache ich gemäß §§ 139 bis 141 der Reichs-Konkursordnung hiermit öffentlich bekannt.

Glogau, den 19. Mai 1896.

Wilhelm Ederdorff,
Konkursverwalter.

[23567] Regensburg, den 16. Mai 1896.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das kgl. Amtsgericht Regensburg I beschließt auf Antrag der Buchhändlerswitwe Meta Niempp hier, vertreten durch Rechtsanwältin I. Justizrat Buchmann hier, und bezw. des Buchhändlers Ernst Blumschein vom 9. pr. 11. u. bezw. vom 15. lauf. Mts. nach Einsicht der von Ernst Blumschein vorgelegten Vermögensübersicht, wonach die Zahlungsunfähigkeit der Buchhändlerseheleute Ernst und Helene Blumschein, wie von diesen selbst zugestanden, anzunehmen ist.

Es wird über das Vermögen der Buchhändlerseheleute Ernst und Helene Blumschein hier das Konkursverfahren eröffnet.

Die Eröffnung ist erfolgt am

16. Mai 1896, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Als provisorischer Konkursverwalter wird benannt Rechtsanwalt Knaus hier.

Zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die nach §§ 120 und 125 der Reichs-Konkurs-Ordnung zu er-

ledigenden Fragen wird Termin anberaumt auf

Montag, 8. Juni 1896, vormittags 10 Uhr,
Geschäftszimmer Nr. 25/I

Offener Arrest wird erlassen und demgemäß allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitze haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemein-schuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis 8. Juni 1896 Anzeige zu machen.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners haben ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechtes unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift derselben spätestens bis Montag, 15. Juni 1896 schriftlich oder zu Protokoll auf der diesseitigen Gerichtsschreiberei anzumelden.

Der allgemeine Prüfungstermin wird auf Dienstag, 23. Juni 1896 vormittags 10 Uhr im Gesch.-Zimmer Nr. 25/I anberaumt.